

Redaktion:

Prof. Dr. Franz Häuser,
Leipzig

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,
Berlin

Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
Karlsruhe

Prof. Dr. Walther Hadding,
Mainz

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Rechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
Berlin

Richter am BGH
Dr. Joachim Siol,
Karlsruhe

AUS DEM INHALT:

Seite 2225

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Bülow, Trier
Das Tatbestandsmerkmal der Abhängigkeit des Darlehens
von der Grundpfandsicherung (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 VerbrKrG/
§ 491 Abs. 3 Nr. 1 BGB - RegE)

Seite 2227

Rechtsanwalt Oliver Bohner, München
Kapitallebensversicherung als Kosten einer Versicherung im
Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 f VerbrKrG?

Seite 2230

Jens-Hinrich Binder, Freiburg i.Br./London
Die geplante deutsche Allfinanzaufsicht und der britische
Prototyp – ein vergleichender Blick auf den deutschen
Referentenentwurf

Seite 2239

Gastkommentar: Dr. Ludolf von Wartenberg
Corporate Governance aus der Sicht der deutschen Industrie

Seite 2240

BGH, 12. 10. 2001
Zum Anspruch des Verkäufers auf Fälligkeitszinsen trotz
rechtzeitigen Eingangs des Kaufpreises auf Notaranderkonto
aber noch unerledigten Auszahlungsaufgaben des Kredit-
instituts des Käufers

Seite 2242

BGH, 25. 9. 2001
Kurze Verjährung des Darlehensrückzahlungsanspruchs der
kreditgebenden Bank beim finanzierten Kauf

Seite 2244

Kammergericht, 8. 5. 2001
Schutz- und Warnpflichten einer Bank aus dem Kreditverhältnis

Seite 2246

OLG Hamm, 4. 9. 2001
Zur Insolvenzanfechtung von Kontokorrentverrechnung gem.
§ 131 Abs. 1 Nr. 1 InsO

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Bülow, Trier

Das Tatbestandsmerkmal der Abhängigkeit des Darlehens von der Grundpfandsicherung
(§ 3 Abs. 2 Nr. 2 VerbrKrG/§ 491 Abs. 3 Nr. 1 BGB - RegE) 2225

Rechtsanwalt Oliver Bohner, München

Kapitallebensversicherung als Kosten einer Versicherung im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 f VerbrKrG? 2227

Jens-Hinrich Binder, Freiburg i.Br./London

Die geplante deutsche Allfinanzaufsicht und der britische Prototyp – ein vergleichender Blick auf den
deutschen Referentenentwurf 2230

Gastkommentar

Dr. Ludolf von Wartenberg, Berlin

Corporate Governance aus der Sicht der deutschen Industrie 2239

Rechtsprechung

Bankrecht

Bundesgerichtshof 12. 10. 2001 Zur Frage des Anspruchs des Verkäufers auf Fälligkeits-
zinsen trotz rechtzeitigen Eingangs des Kaufpreises auf
Notaranderkonto aber noch unerledigten Auszahlungsauf-
lagen des Kreditinstituts des Käufers 2240

Bundesgerichtshof 25. 9. 2001 Kurze Verjährung des Darlehensrückzahlungsanspruchs
der kreditgebenden Bank beim finanzierten Kauf 2242

Kammergericht 8. 5. 2001 Schutz- und Warnpflichten einer Bank aus dem Kreditver-
hältnis 2244

OLG Hamm 4. 9. 2001 Zur Frage, ob ein Bargeschäft auch dann vorliegt, wenn der
vereinbarte Kreditrahmen durch Sollbuchungen auch
ohne die verrechneten Gutschriften nicht ausgeschöpft
worden wäre, und ob eine teleologische Reduktion des
§ 131 InsO geboten ist 2246

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 2. 4. 2001 Zur Frage der Behandlung nach der letzten mündlichen
Tatsachenverhandlung entstehender Vorteile, die den
Schaden mindern würden, bei der Schadensberechnung 2251

Bundesgerichtshof 5. 7. 2001 Zum Kostenerstattungsanspruch des staatlichen Verwal-
ters gegen einen Eigentümer, der seine Verwaltungs- und
Verfügungsbefugnis wegen eines erfolgreichen Restituti-
onsantrages wieder verliert 2254

Bundesgerichtshof 5. 7. 2001 Unwirksame Klausel eines Heimvertrags für behinderte
Personen 2257

Bundesgerichtshof 11. 10. 2001 Nichtigkeit der Vollmacht, die dem Treuhänder in einem
gegen das Rechtsberatungsgesetz verstoßenden Ges-
chäftsbesorgungsvertrag (hier: Abwicklung eines Grund-
stückserwerbs im Bauträgermodell) erteilt worden ist 2260

Bundesgerichtshof	11. 10. 2001	Zum Umfang der Pflichten eines Treuhänders, der zur Wahrung der Interessen der – einem geschlossenen Immobilienfonds in der Rechtsform einer BGB-Gesellschaft beitretenden – Anleger bestellt worden ist; zur Reichweite und den Auswirkungen einer summenmäßigen Haftungsbeschränkung des Treuhänders in dem zugrunde liegenden Vertrag	2262
Bundesgerichtshof	27. 6. 2001	Zur vermächtnisweisen Zuwendung eines Ankaufsrechts bezüglich eines Grundstücks	2266
Sonstiges			
Bundesgerichtshof	20. 7. 2001	Keine Erstreckung der Zurückverweisung auf die mit einer Zahlungsklage verbundene Feststellungsklage	2268
Berichtigungen			
Bundesgerichtshof	13. 9. 2001	Zur Auslegung einer Sicherungsabrede über einen Sicherheitseinbehalt; zur Stellung einer Austauschbürgschaft zur Ablösung eines Sicherheitseinhalts	2271
Bundesgerichtshof	22. 2. 2001	Zulässigkeit der Aufrechnung mit Konkursforderungen gegenüber dem Werklohnanspruch der Masse, der auf die bis zur Konkurseröffnung erbrachten Leistungen aus einem Werklieferungsvertrag entfällt; zur Feststellung der (bestrittenen) Masseunzulänglichkeit	2271
Bücherschau			
	Baumbach/Hefermehl	Wechselgesetz und Scheckgesetz Rezensent: Dr. Bernd Müller-Christmann, Vizepräsident des LG, Freiburg i. Br.	2272
	Detlef Kröger (Hrsg.)	Rechtsdatenbanken Rezensent: Prof. Dr. Joachim Gruber, D.E.A. (Paris I), Zwickau	2272

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Franz Häuser, Universität Leipzig; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Walther Hadding, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Professor Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhoif, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Kepler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com;

Anzeigen: Iлона Hartmann, (0 69) 27 32-147, E-Mail: i.hartmann@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-253; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co., Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich DM 137,20 (einschl. 7% MwSt. DM 8,98) + DM 10,90 Versandkostenzuschlag (einschl. DM –,71 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + DM 13,50 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2001 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV